

<b>Editorial</b>	
Quo Vadis Deutschland?	1
<b>Qualitätssicherung</b>	
Präambel	3
Entschließung des BDA und der DGAI zur Qualitätssicherung ambulanter Anästhesien	3
Qualitätssicherung ambulanter Anästhesien	5
ECKO – Evaluation chirurgischer Kompetenz	7
<b>Diagnosis Related Groups</b>	
G-DRG 2006: Relevante Neuerungen bei Fallpauschalen, Kodierrichtlinien und Klassifikationen für die Chirurgie	9
G-DRG – Praxiskommentar zum Deutschen Fallpauschalensystem	13
<b>Recht</b>	
Liquidationseinnahmen von angestellten Krankenhausärzten	14
Patientenverfügung – der vorletzte Wille	15
Leitlinien für Diagnostik und Therapie – Leitlinien für die Rechtsprechung?	16
<b>Aus den Referaten</b>	
Die Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen (VDPC) wird Deutsche Gesellschaft der Plastisch-Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen	18
<b>Aktuelles</b>	
Resolution des Präsidiums des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgen	19
<b>Berufspolitik Aktuell</b>	
Was ist von der Politik zu erwarten?	19
Arbeits- und tarifrechtliche Situation für Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern	21
<b>Ärztliche Kommunikation</b>	
Wirksames „Miteinander Reden“ im beruflichen Alltag	23
<b>Verschiedenes</b>	
Neues bei der Instrumentenaufbereitung: Was fordert das Medizinproduktegesetz?	24
Wer wird Chefarzt im Kreiskrankenhaus?	29
Fragen und Antworten	22
Zertifizierte Fortbildung. Zusammenfassung	22
Erratum	28
Personalia	31
Veranstaltungen des BDC	32

## Editorial

N. H. Müller

### Quo Vadis Deutschland?

Wohin das neue Tarifrecht für Bund und Kommunen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst führen wird, bleibt abzuwarten. Ebenso wird abzuwarten sein, ob und inwieweit sich die Länder dem neuen Tarifrecht anschließen werden. Da die Länder während der viele Monate andauernden Tarifverhandlungen zuletzt abgesprungen sind, steht zweifelsfrei zunächst nur fest, dass dieser neue Tarifvertrag nicht für die bei den einzelnen Ländern beschäftigten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gilt. Wie lange dieser Zustand anhalten wird, bleibt abzuwarten. Ebenso wird abzuwarten sein, ob der intendierte Wandel zu einem modernen und konkurrenzfähigen öffentlichen Dienst erreicht wird. Auch die Erfüllung der mehrmals in diesem Kontext von sämtlichen Verhandlungsführern getätigten Zusage, dass im neuen System kein Mitarbeiter schlechter gestellt werde als vorher, wird in den nächsten Monaten individuell auf dem Prüfstand stehen.

Kern des neuen Tarifrechts ist die nun mögliche Bezahlung nach Leistung und Erfahrung statt allein nach Alter und Familienstand sowie Besitzstandswahrung und Strukturausgleich für bereits Beschäftigte und eine einheitliche Wochenarbeitszeit in Ost und West für Beschäftigte des Bundes von 39 Stunden zzgl. variabler gestaltbarer Arbeitszeiten und der Erhalt der Tarifbindung.

#### Für wen gilt der neue Tarifvertrag?

Da die Verhandlungsführer der Länder aus den Verhandlungen vor Abschluss des Vertrages „ausgestiegen“ sind, gilt der neue Tarifvertrag zunächst nur für beim Bund und den Kommunen Tarifangestellte. Die bei den einzelnen Bundesländern Beschäftigten sind damit - zunächst - vom Anwendungsbereich des neuen Tarifrechts ausgeschlossen, auch wenn einzelne Arbeitnehmer ver.di-Mitglieder sind.

Ebenso gilt das neue Tarifrecht nicht für die Tarifangestellten, die Mitglieder des Marburger Bundes sind. Ursächlich ist dies darauf zurückzuführen, dass die seit 1994 geltende Verhandlungsberechtigung der Gewerkschaft ver.di für die Mitglieder des Marburger Bundes seitens des Marburger Bundes am 10. September durch Aufkündigung der Tarifgemeinschaft mit ver.di beendet wurde. Da die Unterzeichnung des neuen Tarifvertrages am 13. September 2005 in Berlin erfolgte, ist davon auszugehen, dass der Marburger Bund somit auch rechtzeitig die Tarifgemeinschaft mit ver.di aufgekündigt hat, bevor der neue Tarifvertrag wirksam zustande gekommen ist. Für alle Mitglieder des Marburger Bundes, die nicht auch ver.di-Mitglieder sind, gilt daher weiterhin der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).